



Zahl: Pascher-131-04/18

Gersdorf, am 28.03.2018

**Gegenstand: Cornelia Pascher und Markus Miksits, 8212 Oberrettenbach 61
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Abbruch eines
bestehenden Nebengebäudes**

KUNDMACHUNG und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 27.03.2018 haben **Cornelia Pascher und Markus Miksits, 8212 Oberrettenbach 61** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses und Abbruch eines bestehenden Nebengebäudes** auf dem Grundstück Nr. 687/2 KG 68133 Oberrettenbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. und dem Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 12. April 2018 um 11.00 Uhr

mit dem Treffpunkt, 8212 Oberrettenbach 61 (an Ort und Stelle) anberaumt.

Die für das Bauvorhaben bezughabenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Bitte beachten Sie:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut sein, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Stmk. BauG. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. erheben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Abs. 3 des Stmk. BauG. dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg.cit. zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, er seine